

**Anordnung
über die Wahl der Direktoren,
Richter und Schöffen
der Bezirksgerichte im Jahre 1971**

— **Wahlordnung** —

vom 23. Juli 1971

Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Juni 1971 über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1971 (GBl. I S. 56) wird im Einvernehmen mit dem Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Bundesvorstand des FDGB und dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte folgendes angeordnet:

§ 1

Aufgaben des Bezirkswahlbüros

(1) Das Bezirkswahlbüro leitet im Bezirk die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Direktors, der Richter und der Schöffen des Bezirksgerichts auf der Grundlage der wahlgesetzlichen Bestimmungen und der durch den zentralen Wahlausschuß gegebenen Wahlanleitung.

(2) Das Bezirkswahlbüro hat in Vorbereitung der Wahl des Direktors, der Richter und der Schöffen

- im Rahmen der vom Minister der Justiz vorgegebenen Schlüsselzahlen die Anzahl der zu wählenden Schöffen festzulegen,
- die Parteien und Massenorganisationen zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Schöffen aufzufordern,
- die Wahlvorschläge für die Schöffen und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl zu prüfen,
- zu Einwendungen der Bürger gegen die Kandidatur des Direktors oder der Richter Stellung zu nehmen und diese dem Minister der Justiz zur Entscheidung zuzuleiten,
- Einwendungen der Bürger gegen Schöffenkandidaten zu prüfen und darüber zu entscheiden,
- in Zusammenarbeit mit dem Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und dem Bezirksvorstand des FDGB darauf hinzuwirken, daß das öffentliche Auftreten und die Vorstellung der Kandidaten für die Funktion des Direktors, Richters und Schöffen in Veranstaltungen zur Vorbereitung der Wahl der Volkskammer und des Bezirkstages erfolgt,
- zu gewährleisten, daß die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen termingemäß beim Rat des Bezirkes eingereicht werden,
- den Stand der Wahlvorbereitung und -durchführung einzuschätzen,

— dem zentralen Wahlausschuß den Stand der Wahlvorbereitung und eine abschließende Gesamteinschätzung der Wahldurchführung mitzuteilen.

(3) Das Bezirkswahlbüro nimmt seine Tätigkeit bis zum 10. September 1971 auf.

Wahl der Direktoren und Richter

§ 2

Der Minister der Justiz legt die Anzahl der für jedes Bezirksgericht zu wählenden Richter durch gesonderte Anordnung fest. Dabei wird berücksichtigt, daß auch die Inspektoren des Bezirksgerichts als Richter zu wählen sind.

§ 3

Die Vorschläge für die Wahl der Direktoren und Richter der Bezirksgerichte werden vom Minister der Justiz im Einvernehmen mit den Bezirksausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und — soweit es die Vorschläge für die Wahl der Richter der Senate für Arbeitsrechtssachen betrifft — im Einvernehmen mit den Bezirksvorständen des FDGB bei den Räten der Bezirke eingereicht.

§ 4

(1) Die Wahl der Direktoren und Richter der Bezirksgerichte erfolgt gemäß § 51 Absätze 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 45) und den Festlegungen in Ziff. 1 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Juni 1971 über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1971.

(2) Soweit sich aus den im Abs. 1 genannten Bestimmungen und aus der Wahlordnung keine weiteren Anforderungen ergeben, wird die Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses nach der für die Beschlussfassung des Bezirkstages geltenden Geschäftsordnung bestimmt.

§ 5

(1) Der Direktor und die Richter sind durch den Bezirkstag unmittelbar nach ihrer Wahl gemäß § 47 des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung vom 8. Juni 1963 zum Gerichtsverfassungsgesetz (GBl. II S. 385) zu verpflichten.

(2) Der Direktor und die Richter erhalten eine Urkunde über ihre Wahl.

(3) Die Bestätigung der Wahl des Direktors und der Richter ist vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes über das Bezirkswahlbüro dem Minister der Justiz zu übersenden.

Wahl der Schöffen

§ 6

Der Minister der Justiz legt die Schlüsselzahlen der für jedes Bezirksgericht zu wählenden Schöffen durch gesonderte Anordnung fest.